

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.00

Bregenz, am 14.09.2011

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: st5@bmvit.gv.at

Auskunft:
Mag. Erich Kaufmann
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(25. StVO-Novelle);
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 9. August 2011, GZ. BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011
Beilage: -2-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Einleitend ist festzuhalten, dass der vorgelegte Begutachtungsentwurf die in unserer Stellungnahme vom 21.06.2011, Zl. PrsG-162.00, geäußerten Bedenken nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere trägt der Entwurf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 nicht Rechnung. Daher bleiben die in der genannten Stellungnahme geäußerten Punkte weiterhin aufrecht.
2. Es ist **erforderlich**, dass die von den Gemeinden durchgeführten Überwachungen die Erfordernisse einer automatischen Überwachung im Sinne des § 47 Abs. 1 und § 49a Abs. 2 VStG erfüllen. Nur in diesen Fällen ist es für die Bezirkshauptmannschaften möglich, eine Anonym- und Strafverfügung zu erlassen. Andernfalls wäre der von den Bezirkshauptmannschaften im Zusammenhang mit der Durchführung des Strafverfahrens anfallende Verwaltungsaufwand zum einen enorm und zum anderen durch den 20%igen Anteil an den eingehobenen Strafgeldern in keinster Weise abgedeckt. Vor diesem Hintergrund sind die erforderlichen Klarstellungen zu treffen.
3. Nach dem vorliegenden Entwurf darf die Geschwindigkeitsmessung nur übertragen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Aufgabe von der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln besorgt werden kann. Nach den Erläuterungen soll die Übertragung nur dann zulässig sein, wenn auch gesichert ist, dass die Gemeinde personell, fachlich und organisatorisch im Stande ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Diese Bestimmung ist sehr unbestimmt und wirft Fragen auf. Darf die Gemeinde Dritte zur Durchführung der Geschwindigkeitsmessung nicht heranziehen? Ist damit gemeint, dass die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen durch eigenes Personal erfolgen muss, sodass die von den Gemeinden durchgeführten Messungen die Erfordernisse einer automatischen Überwachung im Sinne des § 47 Abs. 1 und § 49a Abs. 2 VStG erfüllen? Es wird gefordert, dass die notwendigen Klarstellungen getroffen werden.

4. Weiters muss sichergestellt sein, dass die durch die automatische Geschwindigkeitsmessung gewonnenen und für eine Anzeige erforderlichen Daten (Anzeigedaten) im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung den Bezirkshauptmannschaften übermittelt und von diesen mit den dort verwendeten EDV-Programmen effektiv verarbeitet werden können. Folglich müssen die verwendeten Geräte miteinander kompatibel sein. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, ist mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand für die Strafbehörden zu rechnen, der durch die Einnahmen von 20% der einfließenden Strafgelder nicht annährend abgedeckt wird.

5. Abschließend wird neuerlich darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2010 (der mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 wiederholt wurde) insoweit nicht umgesetzt wurde, als darin gefordert wurde, den Beitrag des Bestraften zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens für das Verfahren erster Instanz mit 20% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 30% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 30 zu bemessen, wobei die Vorschreibung eines Kostenbeitrages auch für Anonym- und Strafverfügungen ins Auge gefasst werden sollte. Es wird verlangt, dass der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2010 auch in diesen Punkten berücksichtigt wird.

6. Da der vorgelegte Entwurf die erwähnten Aspekte nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt, ist eine Überarbeitung des Entwurfs erforderlich.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet

2. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet
7. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
8. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
9. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
10. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
11. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
12. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
13. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
14. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
15. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
17. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
18. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
19. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
20. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
21. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
22. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
23. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
24. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
25. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
26. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
27. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
28. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
29. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at

30. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
31. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
32. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
33. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at

 The logo is circular with a red border. Inside the border, the text "AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG" is written in a clockwise direction. In the center of the circle is a shield with a red cross and three red dots above it. Below the shield, there is a small red icon resembling an '@' symbol.	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen	VSt-369/34	E-Mail
Datum	23. Mai 2011	
Bearbeiter	Dr. Andreas Rosner	
Durchwahl	10	

Betreff
Automatisierte Verkehrsüberwachung durch Gemeinden,
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011

Beilage

Herrn
Bundeskanzler
Werner FAYMANN
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Frau
Bundesministerin für
Verkehr, Innovation und Technologie
Doris BURES
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 19. Mai 2011 über Ersuchen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes neuerlich mit dem Thema automatisierte Verkehrsüberwachung durch Gemeinden. Der Landeshauptleutekonferenz lag dabei der beiliegende, von den beiden Gemeindebünden vorgelegte Entwurf einer Änderung der StVO vor.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden **Beschluss**:

Die Landeshauptleutekonferenz unterstützt den Wunsch des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, eine Möglichkeit zu schaffen, den Gemeinden die Überwachung der Einhaltung

straßenpolizeilicher Geschwindigkeitsbeschränkungen mittels automatischer Verkehrsüberwachungsgeräte zu übertragen. Der dazu vorgelegte Novellierungsentwurf der StVO ist dafür grundsätzlich geeignet; jedoch sollte die Möglichkeit der Länder, die Überwachungstätigkeit der Gemeinden mit den jeweiligen Verkehrssicherheitskonzepten der Länder abzustimmen und einheitliche Kriterien für die Standortbeurteilung sowie für die automatisierte Verkehrsüberwachung aufzustellen, in den Gesetzestext und nicht bloß in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Die Landeshauptleutekonferenz geht bei diesem Beschluss davon aus, dass die noch offenen Detailfragen (siehe Länderexpertenkonferenz der beamteten Verkehrsreferenten am 17./18. Mai 2011) geklärt werden können.

Der folgende Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2010 zum Thema „Gerechte Aufteilung der bei Verkehrsstrafen eingehobenen Strafgelder“ ist nach wie vor aufrecht und daher zu berücksichtigen:

„Die Landeshauptleutekonferenz unterstützt den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 23. April 2010, mit dem der Bund ersucht wurde, einerseits in der Straßenverkehrsordnung 1960 vorzusehen, dass 20% der nach den Bestimmungen der StVO an den Straßenerhalter abzuführenden Strafgeldeinnahmen der Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, von der die Geldstrafe verhängt wird, und andererseits den Beitrag des Bestraften zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens für das Verfahren erster Instanz mit 20% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 30% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 30, zu bemessen. Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages sollte auch für Anonym- und Strafverfügungen ins Auge gefasst werden.“
(VSt-369/23 vom 21.5.2010)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt diesen Beschluss Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sowie Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesministerin, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informiert davon das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Andreas Rosner
Leiter der Verbindungsstelle

VSt-369/34**E-Mail**

Betrifft

Automatisierte Verkehrsüberwachung durch Gemeinden,
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011

Beilage

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An den
Österreichischen Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

An den
Österreichischen Städtebund
Rathaus
1082 Wien

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

VSt-369/34**E-Mail****Betrifft**

Automatisierte Verkehrsüberwachung durch Gemeinden,
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011

Beilage**Frau/Herrn**

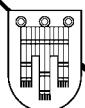
Landeshauptmann Hans NIESSL, Eisenstadt
Landeshauptmann Gerhard DÖRFLER, Klagenfurt
Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL, St. Pölten
Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Linz
Landeshauptfrau Mag. Gabriele BURGSTALLER, Salzburg
Landeshauptmann Mag. Franz VOVES, Graz
Landeshauptmann Günther PLATTER, Innsbruck
Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Bregenz
Landeshauptmann Dr. Michael HÄUPL, Wien

An den

Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

Die Verbindungsstelle ersucht unter Hinweis auf TOP 12 der Tagung der
Landeshauptleutekonferenz am 19. Mai 2011 um Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.00

Bregenz, am 21.06.2011

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: st5@bmvit.gv.at

Auskunft:
Mag. Erich Kaufmann
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird;
Vorbegutachtungsverfahren,
Entwurf, Stellungnahme**
Bezug: **Schreiben vom 10. Juni 2011, GZ. BMVIT-160.000/0001-IV/ST5/2011**
Beilage: **-2-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Vorbegutachtungsentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Entsprechend dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 (s. Beilage) befürwortet die Vorarlberger Landesregierung grundsätzlich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, auf deren Basis den Gemeinden durch Verordnung die Durchführung der automatischen Geschwindigkeitsüberwachung übertragen werden kann. Beim erwähnten Beschluss geht die Landeshauptleutekonferenz allerdings davon aus, dass die im Rahmen der Landesexpertenkonferenz der beamteten Verkehrsreferenten vom 17./18. Mai 2011 aufgeworfenen noch offenen Detailfragen geklärt werden. Diese noch offenen Fragen sind dem beiliegenden Auszug aus dem Protokoll der genannten Konferenz der beamteten Verkehrsreferenten vom 18.05.2011 zu entnehmen.

Nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung trägt der vorgelegte Entwurf den im erwähnten Protokoll angeführten Punkten (und somit auch dem oa Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011) nicht ausreichend Rechnung. Insbesondere folgende Aspekte müssen im Begutachtungsentwurf berücksichtigt werden:

1. Vor dem Hintergrund des 4. Punktes des beiliegenden Protokolls ist unbedingt gesetzlich klarzustellen, dass eine Übertragung der automatischen Geschwindigkeitsüberwachung an die Gemeinden nur möglich ist, wenn und soweit die von den

Gemeinden durchgeführten Überwachungen die Erfordernisse einer automatischen Überwachung im Sinne des § 47 Abs. 1 und § 49a Abs. 2 VStG erfüllen. Nur in diesen Fällen ist es für die Bezirkshauptmannschaften möglich, eine Anonym- und Strafverfügung zu erlassen. Würde es bei diesen Geschwindigkeitsüberwachungen um private Wahrnehmungen handeln, so wäre der von den Bezirkshauptmannschaften im Zusammenhang mit der Durchführung des Strafverfahrens anfallende Verwaltungsaufwand zum einen enorm und zum anderen durch den 20%igen Anteil an den eingehobenen Strafgeldern in keinster Weise abgedeckt.

2. Weiters muss sichergestellt sein, dass die durch die automatische Überwachung gewonnenen und für eine Anzeige erforderlichen Daten (Anzeigedaten) im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung den Bezirkshauptmannschaften übermittelt und von diesen mit den dort verwendeten EDV-Programmen effektiv verarbeitet werden können. Folglich müssen die verwendeten Geräte miteinander kompatibel sein (s. auch Punkt 5. des Protokolls der Landesexpertenkonferenz der beamteten Verkehrsreferenten vom 17./18. Mai 2011). Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, ist mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand für die Strafbehörden zu rechnen, der durch die Einnahmen von 20% der einfließenden Strafgelder nicht annährend abgedeckt wird.

3. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2010 (der mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 wiederholt wurde) insoweit nicht umgesetzt wurde, als darin gefordert wurde, den Beitrag des Bestraften zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens für das Verfahren erster Instanz mit 20% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 30% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 30 € zu bemessen, wobei die Vorschreibung eines Kostenbeitrages auch für Anonym- und Strafverfügungen ins Auge gefasst werden sollte. Es wird verlangt, dass der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2010 auch in diesen Punkten berücksichtigt wird.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet
2. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHR), via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet
7. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
8. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
9. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
10. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
11. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
12. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslogistik@salzburg.gv.at
13. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
14. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
15. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
16. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at